

Extra=



Nummer.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 100a.

Sonnabend, den 17. Dezember.

1910.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche bei den Kühen des Gastwirts Hartmann in Holzhausen abgeheilt bzw. erloschen und die Desinfektion ausgeführt ist, werden hiermit unsere Verfügungen vom 12. November d. J. Nr. 19610 und 19621, betr. den Sperr- und Beobachtungsbezirk, aufgehoben. Die Ortschaft Holzhausen wird wieder für seuchefrei erklärt.

Detmold, den 17. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt hier selbst unter dem Rindviehbestande des Landwirts Erftkamp Nr. 10 zu Müffen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 11. November d. J., abgedruckt in Nr. 90a des Amtsblattes für das Fürstentum Lippe, ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfaßt die Bauerschaft Müffen, mit Ausnahme der Ortschaften Ottenhausen, Junghärtchen und Vollerbruch. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Bestimmungen:

1) Sämtliche Wiederkäufer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.

2) Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3) Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte sowie

die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4) Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

5) Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

6) Die Ausfuhr roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

7) Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben, ist verboten.

8) Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

9) Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1888 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 17. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Landwirts Erftamp Nr. 10 in Müssen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird aus den Bauerschaften Pivitsheide B. L., Hörste, mit Ausnahme von Krahwinkel, Altenpohl und Schapeler, Billingshausen, Ehrentrop und den Ortschaften Ottenhausen, Junghärtchen und Vollerbruch ein Beobachtungsbezirk gebildet.

Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Vorschriften:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk wird verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist verboten. Die Er-

laubnis ist nur für Schlachtvieh und nach kreistierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines kreistierärztlichen Attestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

5. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C gleich zu rechnen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1888 / 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 17. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.